

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten über ein Landesgesetz zur gemeinsamen Durchführung der Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2015 (Oö. Wahlzusammenlegungsgesetz 2015)

[Landtagsdirektion: L-2014-137102/6-XXVII]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die vier im Oberösterreichischen Landtag vertretenen Parteien sind übereingekommen, die im Jahr 2015 aus Anlass des Ablaufs der XXVII. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags und des Ablaufs der sechsjährigen Wahlperiode in den oö. Gemeinden durchzuführenden Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen gemeinsam am Sonntag, den 27. September 2015, durchzuführen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterinnen und Bürgermeisterwahlen sind gemäß Art. 15 Abs. 1, Art. 95 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 2 B-VG Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die Festlegung bzw. Beibehaltung des gemeinsamen Wahltags für alle Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene führt zu Kosteneinsparungen im Vergleich zu getrennten Wahlterminen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält die Wahlzusammenlegung aller im Jahr 2015 aus Anlass des Ablaufs der Wahlperiode auf Gemeindeebene durchzuführenden Wahlen mit der aus Anlass des Ablaufs der XXVII. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags durchzuführenden Landtagswahl. Abs. 1 und 2 entsprechen dabei der bisher schon anlässlich der Wahlzusammenlegung in den Wahljahren 1991, 1997, 2003 und 2009 gewählten Formulierung. Mit dieser Bestimmung wird auch § 77 Abs. 1 der Oö. Kommunalwahlordnung entsprochen, der grundsätzlich vorsieht, dass nur auf Grund eines Landesgesetzes gemeinsame Wahlen durchgeführt werden dürfen. Die

gleichzeitige Abwicklung aller Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene bedarf keiner Sonderregelung, weil die einschlägigen Bestimmungen ohnedies im IX. Hauptstück der Oö. Kommunalwahlordnung (§§ 77 bis 83) enthalten sind.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält den Auftrag an die Landesregierung, die Wahlen so auszuschreiben, dass - unter Bedachtnahme auf den üblichen Fristenlauf im Rahmen der Wahlvorbereitung - am 27. September 2015 gewählt werden kann. Die Einhaltung dieses Termins erfordert auch, dass vom § 1 Abs. 1 der Oö. Kommunalwahlordnung abgewichen wird, weil in dieser Bestimmung festgelegt ist, dass die aus Anlass der Wahlperiode in den Gemeinden durchzuführenden Wahlen im Oktober stattzufinden haben. Diese Regelung gilt nur für das Wahljahr 2015. Die nächsten Gemeinderatswahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode finden daher - aus heutiger Sicht und ohne zwischenzeitliche Gesetzesänderung - im Oktober 2021 statt.

Zu § 3:

Diese Bestimmung stellt sicher, dass durch die Wahl im September 2015 die Funktionärinnen und Funktionäre der Gemeinden nicht im Vertrauen auf ihre (sich nach der Oö. Kommunalwahlordnung und vor allem nach der Oö. Gemeindeordnung ergebende) Funktionsperiode enttäuscht werden. Nach § 1 Abs. 1 Oö. Kommunalwahlordnung könnten sie nämlich annehmen, dass die Wahl im Oktober 2015 stattfindet und daher ihre Funktionsperiode gemäß § 20 Oö. Gemeindeordnung frühestens eine Woche nach der Wahl erlischt. Demnach würde im Jahr 2015 die frühestmögliche Konstituierung des Gemeinderats am 12. Oktober 2015 stattfinden können. Mit der vorliegenden Bestimmung soll dies sichergestellt werden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung enthält das Inkrafttreten, wobei kein bestimmter Termin festgelegt wird.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz zur gemeinsamen Durchführung der Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2015 (Oö. Wahlzusammenlegungsgesetz 2015) beschließen.

Linz, am 26. März 2015

Stanek
Obmann

Mag. Stelzer
Berichterstatte

Landesgesetz
zur gemeinsamen Durchführung der Landtags-,
Gemeinderats- und Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2015
(Oö. Wahlzusammenlegungsgesetz 2015)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1
Wahlzusammenlegung

(1) Die aus Anlass des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2015 durchzuführenden Wahlen der Mitglieder des Gemeinderats, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut sowie der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der übrigen Gemeinden sind gleichzeitig mit der aus Anlass des Ablaufs der XXVII. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags durchzuführenden Neuwahl des Landtags durchzuführen.

(2) Die im IX. Hauptstück (§§ 77 bis 83) der Oö. Kommunalwahlordnung geregelten Angelegenheiten sind, soweit sie sich auf die Durchführung der Gemeinderats- und Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen beziehen, unbeschadet der Zuständigkeiten, die der Landesregierung, der Landeswahlbehörde und den Bezirkswahlbehörden zukommen, und mit Ausnahme der Strafbestimmungen (§ 88 der Oö. Kommunalwahlordnung), solche des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden.

§ 2
Wahltag

Die Oö. Landesregierung hat abweichend vom § 1 Abs. 1 der Oö. Kommunalwahlordnung den Wahltag so festzusetzen, dass die im § 1 Abs. 1 genannten Wahlen am Sonntag, den 27. September 2015, durchgeführt werden können.

§ 3
Konstituierende Sitzung des Gemeinderats

§ 20 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die konstituierende Sitzung des Gemeinderats frühestens am 12. Oktober 2015 stattfinden darf.

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.